



1. Änderung der Kinder- und Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen

(1. Änderung vom 23.02.2026)

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen, nachfolgend Jugendfeuerwehr genannt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist laut Satzung der Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr stellt Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr knüpft an den Interessen der Kinder- und Jugendlichen an und wird von ihr mitbestimmt und mitgestaltet.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bischoffen untersteht die Jugendfeuerwehr gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr

- (1) Ziel ist die Förderung von Verantwortungsbewusstsein, Teamgeist sowie sozialer Kompetenz der Mitglieder.
- (2) Es wird ein altersgerechtes Angebot für die Altersgruppen Ü6, Ü9, Ü12 und Ü15 bereitgestellt.
- (3) Durch ein attraktives Freizeitangebot sichert die Jugendfeuerwehr nachhaltig das ehrenamtliche Engagement in unserer Gemeinde.

§ 3 Grundwerte der Jugendfeuerwehr

- (1) **Spaß**
Der Spaß in der Jugendfeuerwehr steht im Vordergrund.
- (2) **Kameradschaft**
Der gegenseitige Respekt in Verbindung mit der Kritikfähigkeit jedes Einzelnen bildet das gegenseitige Vertrauen in der Gemeinschaft. Ein faires Handeln nach dem Motto „Einer für Alle – Alle für Einen“ macht den Wert Kameradschaft in der Jugendfeuerwehr aus.
- (3) **Individuelle Vielfalt**
Die Jugendfeuerwehr ist offen für vieles, aber nicht für alles. Die Individualität der Mitglieder zeigt sich in der Vielfalt der Gemeinschaft und fördert Toleranz.
- (4) **Hilfsbereitschaft**
Hilfsbereitschaft ist ein Grundelement der Jugendfeuerwehr, welches stetig herausgebildet und gefördert wird. Sie wirkt nach außen und in der Gemeinschaft gleichermaßen.
- (5) **Mitbestimmung**
Meinungen und Ideen einzubringen und umzusetzen gehört dazu. Jede und jeder soll die Möglichkeit erhalten, sich aktiv einzubringen und das Jugendfeuerwehrleben zu bereichern. Demokratie wird gefördert, die Stimmen junger Menschen werden gehört und wirken.
- (6) **Ehrenamtliches Engagement**
Ohne ehrenamtliches Engagement wäre die Arbeit in der Jugendfeuerwehr nicht möglich. Jugendwarte und Betreuer leisten Ehrenamt über den Feuerwehrdienst hinaus. Jugendliche werden für ehrenamtliches Engagement begeistert.
- (7) **Wertschätzung**
Die geleistete Arbeit muss wertgeschätzt werden – gegenüber Jugendwarten, Betreuern und Mitgliedern. Wertschätzung zeigt sich in der Anerkennung durch die Gesellschaft und muss auch innerhalb der Jugendfeuerwehr gelebt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Kinder können ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in der Altersklasse Ü6 beitreten.

- (2) Mit dem Wechsel in die 3. Klasse der Grundschule erfolgt der Wechsel in die Altersgruppe Ü9.
- (3) Mit dem vollendeten 10. Lebensjahr oder spätestens mit dem Wechsel in die 6. Schulklasse erfolgt der Wechsel in die Altersgruppe Ü12.
- (4) Mit dem vollendeten 15. Lebensjahr erfolgt der Wechsel in die Altersklasse Ü15.
- (5) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Die Aufnahme erfolgt formal durch den Gemeindebrandinspektor.
- (6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten ab der Altersklasse Ü9 einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (7) Bei Wohnortwechsel kann auf Wunsch ein Nachweis über die Dienstzeit ausgestellt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung und Umsetzung der Aktivitäten mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung, an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- (3) Kameradschaft und Gemeinschaftsleben sind zu pflegen und zu fördern.
- (4) Zur Verfügung gestellte Ausrüstung ist ordentlich und pfleglich zu behandeln.

§ 6 Pädagogischer Rahmen

- (1) Die pädagogischen Inhalte der Ausbildung sind nach Maßgabe des jeweiligen Entwicklungsstandes der einzelnen Altersgruppen auszurichten. Sie haben deren körperliche, geistige, soziale und emotionale Entwicklung angemessen zu berücksichtigen und sind entsprechend zu differenzieren.

- (2) Die Ü9-Gruppe dient als pädagogische Brücke zwischen der überwiegend spielerisch ausgerichteten Kinderarbeit der Ü6-Gruppe und der feuerwehrtechnischen Ausbildung sowie der allgemeinen Jugendarbeit ab der Ü12-Gruppe.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei wiederholten Verstößen gegen die Jugendordnung und die Kameradschaft können durch den Jugendausschuss folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- a) Gespräch mit den Personensorgeberechtigten,
 - b) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (2) Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses -im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor- schriftlich erklärt.
- (3) Gegen den Ausschluss steht den gesetzlichen Vertretern das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 4 Wochen nach Ausspruch des Ausschlusses mündlich oder schriftlich beim Gemeindebrandinspektor eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Bischoffen erlischt:
- a) mit Vollendung des 17. Lebensjahres, bzw. Übergang in die Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteils,
 - b) bei schriftlicher Austrittserklärung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten,
 - c) bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Bischoffen bzw. deren Partnergemeinde im Bereich des Feuerwehrwesens,
 - d) auf Wunsch des Mitgliedes oder,
 - e) durch Ausschluss.

§ 9

Übernahme in die Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

§ 10

Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an Geräten.
- (2) Die Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an der Einsatzstelle ist nicht zulässig.
- (3) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten, Zeltlager, Ferienfreizeiten, Jugendtreffen und anderen Aktivitäten der allgemeinen Jugendarbeit, Vorträgen und Unterrichten geleistet.
- (4) Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird von dem Jugendausschuss ein Dienstplan erstellt. Der Dienstplan ist vom Gemeindebrandinspektor genehmigen zu lassen.
- (5) Foto- und Videoaufnahmen, die während Veranstaltungen und Übungen entstehen, können im Rahmen der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

§ 11

Bekleidung und Ausrüstung

- (1) Die Mitglieder erhalten ab der Gruppen Ü9 für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Hessischen Feuerwehren die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos von der Gemeinde Bischoffen gestellt.

- (2) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände gereinigt zurückzugeben. Für fehlende und nicht gereinigte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände wird ein Kostenersatz erhoben.
- (3) Für die theoretische feuerwehrtechnische Ausbildung ist durch die Gemeinde Bischoffen entsprechendes Gerät, das der Körpergröße und Leistungsfähigkeit der Jugendlichen entspricht, zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Organe

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr,
 - b) Jugendfeuerwehrausschuss,
 - c) Elternbeirat bzw. Elternsprecher.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor - mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat eine beratende Funktion.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrausschusses,
 - b) Wahl des Jugendsprechers,
 - c) Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreter,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (5) Der Jugendsprecher sowie der Schriftführer und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 14

Der Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss sollte mindestens viermal im Jahr und nach Bedarf vom Gemeindejugendfeuerwehrwart einberufen werden.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendsprecher,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem stellv. Schriftführer,
 - d) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - e) dem Jugendwart der Ü6-Gruppe sowie dessen Stellvertreter,
 - f) dem Jugendwart der Ü9-Gruppe sowie dessen Stellvertreter,
 - g) dem Jugendwart der Ü12/Ü15-Gruppe sowie dessen Stellvertreter und
 - h) dem Beauftragten für die Brandschutzerziehung.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - c) Koordination aller Aktivitäten der Jugendarbeit der Feuerwehren der Gemeinde Bischoffen. Hierzu gehört auch die Planung der Brandschutzerziehung in den Kindergärten und in der Grundschule.
- (4) Über den Verlauf der Jugendausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen. Für Entscheidungen reicht eine einfache Mehrheit.

§ 15

Anforderungen an die Jugendwarte, Beauftragte und Helfer

- (1) Die Jugendfeuerwehrwarte / Beauftragte müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen sein.
- (2) Die Anforderungen leiten sich aus der „Qualifikationsmatrix Jugendfeuerwehr – Gemeinde Bischoffen“ ab. Sollten die Anforderungen nicht erfüllt sein, so müssen diese binnen der nächsten zwei Jahre erworben werden.
- (3) Die in der Qualifikationsmatrix dargestellten fachlichen Anforderungen an die Jugendfeuerwehrwarte beinhalten die Anforderungen aus dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) sowie die Anforderungen aus der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV).

- (4) Jugendfeuerwehrwarte / Beauftragte erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß Gemeindesatzung.
- (5) Von jedem ehrenamtlichen Helfer, der in der Jugendfeuerwehr tätig ist, ist zu Beginn der Tätigkeit ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vom Gemeindebrandinspektor einzuholen. Die Kosten werden von der Gemeinde Bischoffen getragen.

§ 16 Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Bischoffen von den Mitgliedern der Einsatzabteilung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist stimmberechtigtes Mitglied des Wehrführerausschusses der Gemeinde Bischoffen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird durch die Jugendwarte der Gruppen und den Beauftragten für die Brandschutzerziehung themenspezifisch vertreten.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:
 - a) Koordination der Arbeit der Jugendabteilungen und der Brandschutzerziehung,
 - b) Beratung des Gemeindebrandinspektors und des Wehrführerausschusses in Fragen der Jugendarbeit und der Brandschutzerziehung,
 - c) Vertretung der Jugendabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Bischoffen gegenüber den Organen der Kreisjugendfeuerwehr, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr,
 - d) Koordinierung der Brandschutzerziehung in Abstimmung mit dem Gemeindebrandinspektor.

§ 17 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter werden vom Wehrführerausschuss für die Dauer von 2 Jahren bestimmt.

- (2) Die Jugendfeuerwehrwarte haben folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der feuerwehrtechnischen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - b) Mitarbeit im Jugendausschuss,
 - c) Führen eines Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches der jeweiligen Gruppe. Das Dienstbuch enthält kurze Berichte über alle Veranstaltungen.

§ 18

Beauftragter für die Brandschutzerziehung

- (1) Der Beauftragte für die Brandschutzerziehung wird vom Wehrführerausschuss für die Dauer von 2 Jahren bestimmt.
- (2) Der Beauftragte für die Brandschutzerziehung hat folgende Aufgaben:
- a) Koordinierung der Brandschutzerziehung in den Kindergärten und in der Grundschule,
 - b) Führen des Dienstbuches. Das Dienstbuch enthält kurze Berichte über die durchgeführten Veranstaltungen.

§ 19

Helfer in der Jugendfeuerwehr

- (1) Zur Unterstützung der Jugendarbeit können Helfer hinzugezogen werden. Diese genießen den vollen Versicherungsschutz, auch wenn sie nicht Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen sind. Die Aufnahme / Verpflichtung bei einer dauerhaften Tätigkeit erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor.

§ 20

Elternbeirat

- (1) In regelmäßigen Abständen sind Elternabende einzuberufen, an denen über die Arbeit der Jugendfeuerwehren berichtet wird.
- (2) Aus dem Kreis der anwesenden Personensorgeberechtigten ist ein Elternbeirat zu wählen.
- (3) Der Elternbeirat stellt die Verbindung zwischen Elternschaft und Feuerwehr her. Er berät, hilft und vermittelt bei Problemen und unterstützt die Eltern bei deren Lösung.

§ 21 **Personenbezogenen Daten**

- (1) Zu den Personalangaben der Mitglieder gehören der vollständige Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummer, das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr. Die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Gemeinde Bischoffen.

§ 22 **Soziale Absicherung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) zu versichern.
- (2) Bei der Durchführung der Aktivitäten (Schulung, Ausbildung, Übung, Brandschutzerziehung) ist die Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 23 **Schlussbestimmung**

- (1) Die Kinder- und Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen wurde am 14.11.2025 vom Wehrführer-Ausschuss beschlossen.
- (2) Die Kinder- und Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen ist Anlage der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen.
- (3) Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen, die die jeweilige Position bekleiden, ausdrücklich mit ein.
- (4) Die Kinder- und Jugendordnung ersetzt die Kinderordnung der Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen vom 17.06.2019 sowie die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Bischoffen vom 17.06.2019.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen hat die Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Bischoffen in ihrer Sitzung am 23.02.2026 beschlossen.

Bischoffen, den 23.02.2026

Marco Herrmann
Bürgermeister

Hinweis:

Jugendordnung (Urfassung)	vom	<u>15.02.2012</u>
	veröffentlicht am	<u>16.03.2012</u>
	in Kraft getreten am	<u>15.02.2012</u>
	ersetzt am	<u>18.06.2019</u>
Kinderordnung (Urfassung)	vom	<u>04.02.2012*</u> *Wehrführerausschuss <u>15.02.2012**</u> **Gemeindevorstand
	veröffentlicht am	<u>16.03.2012</u>
	in Kraft getreten am	<u>15.02.2012</u>
	ersetzt am	<u>18.06.2019</u>
Kinder- u. Jugendordnung (Urfassung)	vom	<u>11.05.2019</u> *Wehrführerausschuss <u>17.06.2019</u> **Gemeindevorstand
	veröffentlicht am	<u>28.06.2019</u>
	ersetzt am	<u>23.02.2026</u>
Kinder- u. Jugendordnung (1. Änderung)	vom	<u>23.02.2026</u>
	veröffentlicht am	<u>13.03.2026</u>
	in Kraft getreten am	<u>13.03.2026</u>

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Kinder- und Jugendordnung eingearbeitet.

Bischoffen, den 23.02.2026

Herrmann
-Bürgermeister-